

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/264
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	01.12.2008
Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Thomas Nießing	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	10.12.2008	Hauptausschuss
	17.12.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Stadt Borken ist für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigungspflichtig. Diese Verpflichtung umfasst auch das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). Für die Inanspruchnahme der städtischen Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Dabei ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Für das Jahr 2009 sind folgende Gebührenanpassungen erforderlich:

Art der Anlage	Gebührenmaßstab	Gebühr		
		2008	Änderung	2009
Kleinkläranlage	Entleerungsvorgang	10,30 €/Stck.	36,69 €	46,99 €/Stck.
	Menge	16,34 €/cbm	-3,95 €	12,39 €/cbm
Grube	Entleerungsvorgang	7,95 €/Stck.	39,47 €	47,42 €/Stck.
	Menge	12,16 €/cbm	-2,91 €	9,25 €/cbm

In seiner Sitzung am 27. August 2008 hat der Umwelt- und Planungsausschuss die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen für den Zeitraum vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2014 neu vergeben. Die Veränderungen (Erhöhungen und Reduzierungen) bei den Gebührensätzen sind im Wesentlichen auf die neuen Vertragsbedingungen zurückzuführen. Die Gesamtgebühr für die Entleerung einer Kleinkläranlage wird sich durchschnittlich um 16,15 € (17%), die einer Grube um 13,86 € (12%) erhöhen.

Trotz dieser Anpassungen behält die Stadt Borken im Vergleich zu umliegenden Kommunen ein moderates Gebührenniveau. Außerdem ist zu bedenken, dass die Verlängerung der Abfuhrintervalle auf bis zu drei Jahre zu einer reduzierten Häufigkeit der Gebührenbescheide geführt hat.

Der stärkere Verschmutzungsgrad der Klärschlämme wird wie bisher bei den Reinigungskosten mit dem Vervielfältiger 5,0 berücksichtigt.

Die einzelnen Berechnungen sind der nichtöffentlichen Anlage zu entnehmen, die von der Sitzungsvorlage getrennt zugegangen ist. Dies war aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich. Mit Beschluss vom 10. Mai 1989 hat der Rat der Stadt Borken bei Vergaben außerhalb der VOB die VOL/A als Vergabegrundlage eingeführt, die die Stadt Borken zur Geheimhaltung des Angebotes verpflichtet.

An die Stelle der bisherigen „Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ sollen ab dem 01. Januar 2009 eine neue Anstaltssatzung (Ratsbeschluss vom 12. November 2008, TOP 12) und die folgende Gebührensatzung treten.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Wassergesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2008 beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Als Gegenleistung für die Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erhebt die Stadt Borken Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Anzahl der Entsorgungsvorgänge und aus der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 46,99 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 12,39 Euro, |
|
 | |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 47,42 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 9,25 Euro. |

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Im Falle mehrerer Verpflichteter sind diese Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 01-Gebührenkalkulation 2009